

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 047

BEG § 160

Der in § 160 Abs. 1 BEG geregelte Entschädigungsanspruch steht nur denjenigen verfolgten Staatenlosen und Flüchtlingen zu, die beim Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes noch am Leben waren.

BGH, Urt. v. 14. Januar 1959 - IV ZR 221/58

OLG Köln

13
IV ZR 221/58

Verkündet

am 14. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Witwe Raca K [REDACTED] geb. A [REDACTED], verwitwete
W [REDACTED],

2. des Schneiders Alexandre Lin W [REDACTED],

beide wohnhaft in B [REDACTED]-M [REDACTED]-St.J [REDACTED], Bo [REDACTED]
L [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Köln, Entschädigungsbehörde,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Dr. Boewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts
in Köln vom 5. Mai 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der in G [REDACTED] geborene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater des Klägers zu 2), Szlama W [REDACTED] (Erblasser), wurde am 7. September 1942 in Frankreich wegen seiner jüdischen Abstammung verhaftet und nach dem Osten verbracht, wo er während der Deportation verstorben ist. Er lebte seit 1931 als Staatenloser in B [REDACTED] und heiratete dort 1934 die Klägerin zu 1). Einziges Kind aus dieser Ehe ist der Kläger zu 2). Den Status der Staatenlosigkeit hat der Verstorbene bis zu seinem Tod nicht verloren. Die Klägerin zu 1) hat 1949 wieder geheiratet und besitzt heute die belgische Staatsangehörigkeit.

Die von den Klägern als gesetzlichen Erben des Szlama W [REDACTED] geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit in der Zeit vom 7. September 1942 - 8. Mai 1945, dem vermuteten Todestag des Erblassers, hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 6. Mai 1957 mit der Begründung abgelehnt, daß die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 BEG nicht gegeben seien, weil der Erblasser den 1. Oktober 1953 nicht erlebt habe. Die Kläger halten diese Ansicht für unrichtig. Sie haben ausgeführt, das Gesetz stelle in § 160 Abs. 1 BEG nicht auf die physische Existenz des Verfolgten, sondern auf das Vorhandensein der rechtlichen Qualifikation als Staatenloser und Flüchtling am Stichtag (1. Oktober 1953) ab, welche nicht dadurch verloren gehe, daß der Verfolgte vorher sterbe. Nur bei dieser Auslegung erhalte die Regelung im § 160 Abs. 3 BEG einen praktischen Sinn.

Die Kläger haben beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie in ungeteilter Erbengemeinschaft 4.800 DM zu zahlen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, Sinn und Wortlaut der Vorschrift des § 160 BEG sprächen eindeutig dafür, daß der Anspruchsberechtigte den 1. Oktober 1953 erlebt haben müsse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob der während der Deportation verstorbene staatenlose Erblasser auf Grund des § 160 Abs. 1 BEG einen Anspruch auf Entschädigung wegen der von ihm erlittenen Freiheitsentziehung erworben hat, obwohl er bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist.

Die Vorinstanzen haben diese Frage mit Recht verneint.

Für die Richtigkeit ihrer Auffassung spricht zunächst der Wortlaut der umstrittenen Bestimmung. Die Bezeichnung der Person, der danach ein Entschädigungsanspruch zustehen soll, ist - und zwar vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aus betrachtet - in der Gegenwartsform gehalten: Der Verfolgte, der ... Staatenloser ... ist ..., hat Anspruch ... Eine unbefangene Auffassung dieser Bestimmung muß die Vorstellung erwecken, daß der Gesetzgeber dabei eine Person vor Augen hat, die zu dem Zeitpunkt, der den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bildet, nämlich zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, am Leben ist.

13

Zu dem gleichen Ergebnis führt aber auch eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte sowie des Zweckes der Bestimmung. Mit der Regelung der Entschädigung für Staatenlose und Flüchtlinge (§§ 149, 160 ff BEG) wollte der Gesetzgeber die von ihm in Ziff. I, 14 der Haager Protokolle (BGBI. 1953 II, 85) übernommene Verpflichtung erfüllen. Diese Verpflichtung betrifft aber, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1958 - IV ZR 85/58 (RzW 1958, 407 Nr. 29) ausgeführt hat, nur Verfolgte, die zur Zeit des Abkommens noch gelebt haben. Hinsichtlich der für Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewährenden Entschädigung ergibt sich dieses eindeutig daraus, daß Abs. 1 der angeführten Ziff. 14 eine Entschädigungspflicht zu Gunsten solcher Personen festlegt, "die gegenwärtig Staatenlose oder Flüchtlinge sind". Daß nur sie und nicht auch damals bereits verstorbene Staatenlose oder Flüchtlinge für die Zeit vor ihrem Tode aus diesen Schadenstatbeständen anspruchsberechtigt sein sollten, ergibt sich auch daraus, daß in dem Abkommen eine Ausnahmeregelung zu Gunsten solcher Personen getroffen werden sollte, die, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, jedoch nicht in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik standen, wie ^{sie} in dem Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BEG (§ 8 BErgG) näher umschrieben ist, und die der Fürsorge durch einen Heimatstaat oder eine internationale Organisation ermangelten. Mit der in dem Abkommen vorgesehenen Regelung sollte aus Gründen der Humanität einem dringenden Bedürfnis nach Hilfsmaßnahmen zu Gunsten dieser Personen im Hinblick auf ihre besondere staatsrechtliche Lage entsprochen werden. An die Stelle des fehlenden Heimatsstaates, dem an sich nach völker- und reparationsrechtlichen Grundsätzen die Entschädigung dieser Personen obliegt, ist die Bundesrepublik getreten. Daß es sich dabei

um die Beseitigung eines Notstandes und nicht um eine volle Entschädigung im Sinne der allgemeinen Regelung des Entschädigungsrechts handelt, ergibt sich auch daraus, daß das Ausmaß der diesen Personen zu gewährenden Entschädigung hinter der nach den allgemeinen Bestimmungen zu gewährenden Entschädigung zurückbleiben konnte und sowohl nach dem Bundesergänzungsgesetz (§§ 71 ff) als auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 149) tatsächlich zurückbleibt, und daß eine Entschädigung für sie nicht in Betracht kommt, sofern sie von einem Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind. Daraus erklärt es sich ohne weiteres, daß nur noch lebende Personen als Anspruchsberechtigte in Betracht kommen sollten, weil nur insoweit noch ein solches dringendes Bedürfnis nach einer unmittelbaren Wiedergutmachung durch die deutsche Bundesrepublik bestand.

Es lag somit durchaus im Sinne dieser Vereinbarung, wenn das Bundesergänzungsgesetz den Staatenlosen und politischen Flüchtlingen eine Entschädigung für Freiheitsentziehung nur gewährte, sofern sie das Inkrafttreten dieses Gesetzes erlebt haben. Diese Regelung des Bundesergänzungsgesetzes ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, eindeutig aus der Vorschrift des § 72 dieses Gesetzes, nach der die Höhe der Entschädigung verschieden bemessen war, je nachdem, ob der Verfolgte beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte oder nicht. Maßgebend war also das Alter, das der Verfolgte beim Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich erreicht hatte, nicht das Alter, das er - im Falle seines früheren Todes - beim Inkrafttreten des Gesetzes erreicht haben würde, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt hätte. Im übrigen wäre der etwa als entstanden gedachte Anspruch des vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes verstorbenen

Verfolgten in jedem Falle mit seinem Tode erloschen, da er nach der Bestimmung des § 72 Abs. 2 BErgG nicht vererblich war.

Das Berufungsgericht hat nun überzeugend dargelegt, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, die Rechtslage bei der Neufassung des Entschädigungsrechts im Bundesentschädigungsgesetz durch Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Verfolgten grundlegend zu ändern. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Zwar habe bei dieser Neufassung die Tendenz bestanden, die Anspruchsberechtigung der Staatenlosen und Flüchtlinge zu verbessern. Dabei habe man jedoch nur an eine Verbesserung der Leistungen, nicht an eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten gedacht (siehe Abschn. IX der Begründung zu Art. I des ÄndG "Die leitenden Gedanken des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und des Entwurfs einer Novelle zu diesem Gesetz" - BT-Drucksache 1949, S. 74 linke Spalte, 1. und 2. Abs., sowie rechte Spalte vorletzter Absatz). Das ergebe sich zwingend daraus, daß der Entwurf der Bundesregierung, abgesehen von einigen textlichen Änderungen und Umstellungen, die aus Gründen der Rechtssystematik vorgenommen seien, die Entschädigung der Staatenlosen und Flüchtlinge im wesentlichen ebenso haben regeln wollen wie das Bundesergänzungsgesetz. Insbesondere habe er die verschiedene Berechnung der Entschädigung für Freiheitsentziehung je nach dem Lebensalter des Verfolgten am 1. Oktober 1953 sowie den Ausschluß jeder Vererblichkeit beibehalten, demnach wieder eindeutig nur noch lebenden Verfolgten Ansprüche zuerkannt (vgl. BT-Drucksache 1949 S. 36, 37, ferner S. 176 linke Spalte, wo ausdrücklich betont ist, daß die Grundsatzregelung des § 71 BErgG keine materielle Änderung erfahren hat). Zwar habe der Bundestag dann^{doch} noch einige Leistungsverbesserungen vorgenom-

men, insbesondere allen Anspruchsberechtigten unabhängig von ihrem Alter die volle Entschädigung zugesprochen sowie eine Vererblichkeit der Ansprüche beschlossen, im übrigen aber nur Änderungen redaktioneller Art durchgeführt (siehe den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung - BT-Drucksache 2382, S. 11, 12, dessen Vorschlag zu den hier maßgeblichen Bestimmungen unverändert Gesetz geworden ist). Danach sei die bisherige Regelung in ihren Grundzügen entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung beibehalten worden. Daran habe auch die neue Bestimmung über die Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs nichts geändert. Darin sei nur ausgesprochen, daß die in den Voraussetzungen unverändert gebliebenen Entschädigungsansprüche der Staatenlosen und Flüchtlinge entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung doch vererblich sein sollten, wenn und soweit sie entstanden seien. Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten könne daraus nicht entnommen werden. Das hätte vielmehr einer ausdrücklichen Regelung insbesondere durch Neufassung des Textes im § 71 Abs. 1 des Entwurfes = § 160 Abs. 1 BEG bedurft, nachdem eindeutig und für jedermann erkennbar festgestanden habe, daß die Grundsatzregelung des Entwurfes ebenso wie diejenige des Bundesergänzungsgesetzes nach Wortlaut und Inhalt nur eine Entschädigung der noch lebenden Verfolgten vorgesehen habe.

Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Einführung der Vererblichkeit - die wesentlichste Änderung gegenüber der Regelung des Bundesergänzungsgesetzes - bedeutet zwar eine Erweiterung des Kreises der Begünstigten, nicht aber eine Erweiterung des Kreises der (ursprünglich) anspruchsberechtigten Verfolgten. Sie bedeutet zunächst und im wesentlichen eine weitere Begünstigung der - schon nach dem bisherigen Recht - Anspruchsberechtigten, insofern sie den Wert ihres Anspruchs auch schon zu ihren Lebzeiten nicht unwesentlich erhöht. Der Anspruchsberechtigte kann beispielsweise seinen nunmehr ver-

erblichen Anspruch durch Verfügung von Todes wegen einer nach den §§ 162, 46 Abs. 2 BEG erbfähigen Person zuwenden und diese dadurch bestimmen, ihn zu seinen Lebzeiten Dienstleistungen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Die durch die Anordnung der Vererblichkeit ermöglichte Begünstigung dritter, nicht anspruchsberechtigter Personen ist somit nur eine Reflexwirkung der Begünstigung, die dem Anspruchsberechtigten selbst durch die Einführung der Vererblichkeit seines Anspruchs gewährt wurde. Sie läßt also nicht den Rückschluß zu, der Gesetzgeber habe damit den Kreis der anspruchsberechtigten Verfolgten grundsätzlich über den bisherigen Rahmen hinaus erweitern wollen.

Schließlich steht auch die Bestimmung des § 160 Abs. 3 BEG der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen. In dieser Bestimmung geht es nicht darum, den Kreis der anspruchsberechtigten Verfolgten, sondern den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Verfolgten abzugrenzen. Hierbei ist zwar dem unmittelbaren Wortlaut nach auf "den im § 160 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis" Bezug genommen. Was mit dieser Bezugnahme gemeint ist, ist jedoch allein nach dem Zweck der Bestimmung des § 160 Abs. 3 auszulegen, wie das der Senat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 11. Juli 1958 getan hat. Danach gehören, wie der Senat in jener Entscheidung näher dargelegt hat, zu dem in Bezug genommenen Personenkreis, dessen Hinterbliebene entschädigt werden sollten, auch diejenigen getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten, die vor dem 1. Oktober 1953 verstorben sind, genauer nur diese, weil nach dem 1. Oktober 1953 niemand mehr im Sinne des Gesetzes (§ 15 BEG) durch nationalsozialistische Verfolgung getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Diese Personen gehören aber auch dann dazu, wenn sie selbst nicht Staatenlose oder Flüchtlinge waren, wohl aber Hinterbliebene mit diesem Status hinterlassen haben (§ 160 Abs. 2 Satz 2 BEG). Der im § 160 Abs. 3 BEG in Bezug genommene Perso-

nenkreis ist also mit dem im § 160 Abs. 1 umschriebenen nicht identisch, wie es bei der Betrachtung des bloßen Wortlauts des Gesetzes scheinen könnte.

Nach allem ist durch § 160 Abs. 1 BEG ein Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsentziehung für den Erblasser Szlama.W nicht begründet, so daß er einen solchen Anspruch auch nicht auf die Kläger vererben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 2 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Dr. Loewenheim